

Ere Nokkala, Gideon Stiening

Zur Einführung

Johann Heinrich Gottlob Justi und die ›Politik‹ der Aufklärung

Der als nüchterner Wissenschaftler, Philosoph und Literat, zudem als energischer Kritiker und politischer Polemiker schon seinen Zeitgenossen bekannte Johann Heinrich Gottlob Justi geriet selten ins Schwärmen; neben seiner Bewunderung für das chinesische Reich hatte es dem Staatstheoretiker noch ein anderes Gemeinwesen in besonderer Weise angetan:

Allein die ganze Einrichtung der Peruanischen Monarchie ist mir sehr vortrefflich vorgekommen. Mich deucht, ich erblicke hier die menschliche Vernunft in ihrer ungeschmickten Einfalt, die aber auch überaus edel und liebenswürdig ist; und ich glaube hier den Endzweck der bürgerlichen Gesellschaft, die gemeinschaftliche Glückseligkeit, in einem Gebäude ausgeführt zu sehen, das zwar sehr einfach, und von allen Zierathen, sowohl der wahren als falschen Kunst, gänzlich entblößet ist, das sich aber allenthalben sehr reinlich und bequemlich zeiget, und vielleicht das Gebäude der gemeinschaftlichen Glückseligkeit der Menschen in ihrer reinen und unverderbten Unschuld viel besser darstellt, als alle gekünstelten und mit falschen Zierathen ausgeschmückte Staatsgebäude, welche die alte Welt erfunden hat. Ich gestehe gern, daß ich mich in diese Peruanische Regierungsverfassung ganz verliebet habe.¹

Solcher Enthusiasmus für einen immerhin wirklich gewesenen, d. h. keineswegs utopischen Staat ist für Justi tatsächlich ungewöhnlich, und so fragt sich, worin er die Gründe für die Ermöglichung dieser *societas rationis* »in ihrer reinen und unverderbten Unschuld« gesehen hat. Zunächst weist er darauf hin, dass dieses Inca-Reich eine Monarchie gewesen sei, deren Herrschaft durch eine ununterbrochene Erbschaftsnachfolge fortgesetzt wurde; Justi war nämlich davon überzeugt, dass eine durch Erbfolge gefestigte Monarchie die bestmögliche Regierungsform darstelle. Darüber hinaus betont er ausdrücklich, dass deren Monarchen »wahre Väter ihres Volkes« gewesen seien, die in »alle[n] ihren Handlungen [...] lediglich die Glückseligkeit ihrer Unterthanen« zum Ziel gehabt hätten. Justi verbindet in diesen wenigen Zeilen seine Präferenz für die Monarchie als beste Regierungsform mit einem Paternalismus,² der ihm als Garant für jenen Staatszweck gilt, welcher mit der von ihm geprägten Formel einer »gemeinschaftlichen Glückseligkeit« jenen politi-

¹ Johann Heinrich Gottlob von Justi: Vergleichung der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen. Berlin, Stettin, Leipzig 1762, S. 493.

² In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass Justis politisches Denken auch Elemente enthält, die die väterliche Herrschaft kritisieren. Siehe dazu Ere Nokkala: Rethinking the Pursuit of Happiness – Johann Heinrich Gottlob von Justi's Critique of Paternal Rule, In: Passions, Politics and the Limits of Society. Hg. von Heikki Haara, Koen Stapelbroek u. Mikko Immanen. Oldenbourg 2020, S. 259–274.

schen Eudämonismus zu realisieren gewusst habe, den er zeitleben analysierte und für Herrscher und Untertanen gleichermaßen postulierte. Das entscheidende Kriterium für die durchgehende Vernünftigkeit dieses Gemeinwesens besteht darin, dass sich deren Herrscher ausschließlich, d. h. in *allen* ihren Handlungen dem Gemeinwohl widmen; die Rationalität des Staates dependiert nach Justi folglich insbesondere vom Verhalten seines Princeps.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft streng hierarchisch organisiert, d. h. dass immer zehn Familenväter eine Einheit ausbilden, die ihre Anführer auswählen, welche selbst wiederum auf höherer Ebene in Zehnerkohorten zusammenkommen und einen Vorgesetzten bestimmen; diese Hierarchisierung setzt sich fort bis zum Monarchen. Die Aufgabe der jeweiligen »Decurionen« besteht darin, den Lebensbedarf der ihnen Unterstellten zu prüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen, strafbare Handlungen zu melden sowie regelmäßige Volkszählung durchzuführen, um etwaigen Versorgungsgängen oder gar Hungersnöten vorzubeugen. Vor allem aber haben die Decurionen auf allen Ebenen dafür zu sorgen, dass die Untertanen sowohl ihr Partikular- als auch das Gemeinwohl befördern: »Diese gute Policey war auch Ursach, daß es keine Herumläufer und noch Müßiggänger in dem Lande gab, und ein jeder that, was recht und billig war.³

Das Strafrecht der Incas ist ebenso schlicht wie drastisch und verhängt zumeist – so schon für Lügen vor Gericht – die Todesstrafe, und zwar auch deshalb, weil die Gesetze des königlichen Gesetzgebers als göttliche Gesetze gelten, da der »Inca« als gottgesandter Herrscher angesehen wurde.⁴ Billigkeit war folglich für Richter in ihren Urteilen nicht vorgesehen, denn Gesetzesbrecher galten konsequenterweise als »Gottesschänder«, weshalb sie unmittelbar als Schädiger des Gemeinwesens be- und verurteilt wurden:

Denn der Glaube, welchen sie hatten, die Seele verdamme sich selbst, bewog sie zu glauben, daß ihre Sünden die Ursache von alle dem Unglücke wären, welches dem gemeinen Wesen begegnete.⁵

Diese Strenge gilt auch und in besonderem Maße für die politischen und juristischen Funktionsträger auf allen Hierarchieebenen des Staates.

Die gute, ja vorbildliche Ordnung dieses Staates wird auch durch ein staatlich organisiertes Informationssystem,⁶ effiziente staatswirtschaftliche Planung⁷ und

3 Justi: Vergleichung der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 1), S. 501; vgl. auch ebd., S. 535f. Justi weist an dieser späteren Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es zu den besonderen Leistungsfähigkeiten dieses Gemeinwesens gehört, dass schon Kinder vom Müßiggang dadurch abgehalten werden, dass sie auf ihre Aufgaben für das Gemeinwesen hin erzogen würden.

4 Ebd., S. 508.

5 Ebd., S. 509.

6 Ebd., S. 514.

eine Tendenz zur außenpolitischen Zurückhaltung – vor allem in Hinsicht auf kriegerische Konflikte⁸ – bedingt und konstituiert. Zudem gibt es eine als heilig geltende und daher weder von Richtern noch von politischen Funktionsträgern – einschließlich des Monarchen – zu ändernde Verfassung, die die Herrschaftsordnung gesetzlich regelt.⁹ Neben weiteren positiven Gesetzen, die die Begrenzung von Reichtum und Luxus einzelner Untertanen sowie des Herrschers bestimmt, gibt es auch ein solches Gesetz, das die Versorgung von Armen, Alten und Kranken, mithin Bedürftigen, die nicht selber zum Gemeinwohl beitragen können, festlegt:

Das Gesetz, welches sie zum Besten der Armen gemacht hatten, verordnete, es sollten die Blinden, die Stummen, die Lahmen, die Gebrechlichen, die Kranken und andere Personen, die wegen ihrer Beschwerlichkeiten nicht ihre Felder bauen, noch sich mit Kleidern versehen können, von dem Vorrathe unterhalten werden, welche man aus den öffentlichen Vorratshäusern zöge.¹⁰

Solcherart Sozialpolitik erstreckt sich auch auf eine aktive und streng geregelte Heiratspolitik, die vom Monarchen, dem Inca, persönlich betrieben wird, um seinen peuplierungspolitischen Aufgaben gerecht zu werden.

Ohne jeden Zweifel hat Justi in den Reiseberichten über das Inca-Reich wesentliche Elemente seiner Vorstellung der bestmöglichen staatlichen Ordnung gefunden; viele der hier angewandten Kriterien der Bewertung stammen aus seinem philosophischen Hauptwerk *Die Natur und das Wesen der Staaten*.¹¹ Justi macht auch keinen Hehl aus seiner uneingeschränkt positiven Wertung dieses Staates, die ihn gar zu ästhetischen Begriffen greifen lässt:

Ich hoffe, wenig Leser zu haben, welche nicht die ungekünstelte, aber wahre Schönheit dieses Peruanischen Staatsgebäudes, so bald sie sich alle Theile im Zusammenhange vorstellen, von selbst einsehen sollten. Man siehet hier den allerdauerhaftesten Grund, der zu einem solchen Gebäude gefordert wird, nämlich das gemeinschaftliche Beste und die Glückseligkeit des Volkes, und allenthalben erblicket man Güte, Mäßigung, Liebe vor den Unterthanen, väterliche Vorsorge, und eine genaue und vortreffliche Ordnung, ohne welche kein Staat wahrhaftig glücklich seyn kann.¹²

⁷ Ebd., S. 519.

⁸ Ebd., S. 516.

⁹ Ebd., S. 525–531.

¹⁰ Ebd., S. 535.

¹¹ Johann Heinrich Gottlob von Justi: *Die Natur und das Wesen der Staaten* als die Grundwissenschaft der Staatskunst, der Policey und aller Regierungswissenschaften, desgleichen als die Quelle aller Gesetze. Berlin, Stettin, Leipzig 1760, S. 15ff.

¹² Justi: *Vergleichung der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen* (s. Anm. 1), S. 542.

Es bleibt dennoch bemerkenswert, dass Justi an keiner Stelle den Begriff und die Sache der Freiheit erwähnt – weil sie in diesem theokratisch-autoritären Staat auch tatsächlich keinen Platz hat. Das ist deshalb auffällig, weil Justi in *Natur und Wesen der Staaten* die Freiheit des Einzelnen als wesentliches Moment seiner Glückseligkeit als Untertan entwickelt und begründet hatte.¹³ Der Lobredner des Inca-Reiches hatte solcherart Kritik allerdings schon antizipiert:

Es kann seyn, daß dieses vielen von meinen Lesern als eine Sclaverei vorkommt. Aber ich bin weit entfernt, eben also zu denken. Gesetzen zu gehorchen, welche das gemeinschaftliche Beste wahrhaftig befördern, die ohne allen Unterschied von jedermann beobachtet werden müssen, und wo niemand eine partheyliche Gunst und Ansehn genießet, welches ihm die Gesetze nicht zugestehen, das kann in den Augen eines vernünftigen Mannes, welcher den Endzweck der bürgerlichen Verfassung, und die Nothwendigkeit der Ordnung kennet, niemals eine Sclaverei seyn.¹⁴

Eine staatliche und gesellschaftliche Ordnung – so Justis Fazit –, die dafür Sorge trägt, dass sich Herrschaftsträger und Untertanen ausschließlich und unbedingt die Beförderung der »gemeinschaftlichen Glückseligkeit« zum Ziel setzen, ist also gegenüber den Interessen der Individuen nach der Freiheit ihres Willens und ihrer Handlung indifferent. Selten so konsequent hat Justi die genuin despotischen Konturen seines politischen Eudämonismus ausgeführt; von einem ihm in der Forschung bisweilen attestierten Liberalismus¹⁵ ist in dieser Lobpreisung des Inca-Reiches nichts zu entdecken. Mit dieser Depotenzierung der Freiheit zum Zwecke der Beförderung des Gemeinwohls steht Justi allerdings nicht allein, sondern inmitten einer Aufklärungskonzeption, die bis in den 1790er Jahre prägend war.¹⁶ Was waren die Kontexte, in denen Justi stand und aus denen heraus er zu seiner politischen Theorie gelangte?

13 Siehe hierzu Justi: Die Natur und das Wesen der Staaten (s. Anm. 11), S. 29ff (§ 18ff.).

14 Justi: Vergleichung der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen (s. Anm. 1), S. 543f.

15 Siehe hierzu u. a. Horst Dreitzel: Justis Beitrag zur Politisierung der Aufklärung. In: Aufklärung als Politisierung – Politisierung der Aufklärung. Hg. von Hans Erich Bödeker u. Ulrich Herrmann. Hamburg 1987, S. 158–177; Uwe Wilhelm: Das Staats- und Gesellschaftsverständnis von J. H. G. von Justi. Ein Beitrag zur Entwicklung des Frühliberalismus in Deutschland. In: Der Staat 30.3 (1991), S. 415–441 sowie – offenkundig ohne eigene Prüfung – Philip Ajouri: Policey und Literatur in der Frühen Neuzeit. Studien zu utopischen und satirischen Schriften im Kontext *Guter Policey*. Berlin, Boston 2020, S. 482–515.

16 Siehe hierzu u. a. Gideon Stiening: Glück statt Freiheit – Sitten statt Gesetze. Wielands Auseinandersetzung mit Rousseaus politischer Theorie. In: Wieland-Studien 9 (2016), S. 61–103.

1 Skizze einer intellektuellen Biographie Johann Heinrich Gottlob Justis

1.1 Kindheit, Militärzeit und Studium (1717–1744)

Johann Heinrich Gottlob Justi wurde in einfache, wenngleich bürgerliche Verhältnisse geboren. Sein Vater war Gerichtshalter im Rahmen der üblichen Patrimonialgerichtsbarkeit eines Gutsherrn; die Familie lebte im thüringischen Brücken an der Helme. Justis Vater starb, als er drei Jahre alt war, so dass sich seine Mutter mit Johannes Aldogar neu verehelichte, der als Provinzial-Kommissar, mithin als höherer Verwaltungsjurist, tätig war. Sein Stiefvater ermöglichte ihm auch den Besuch des Gymnasiums in Quedlinburg; über diese Zeit wie überhaupt über die ersten 20 Lebensjahre Justis gibt es bislang wenig Erkenntnisse, was auch damit zusammenhängt, dass seine Briefe kaum erschlossen oder gar ediert wurden.¹⁷

Nähere Informationen – übrigens ausschließlich von Justi selbst – gibt es erst ab dem Jahr 1741, in dem er in die Armee eintritt und als Sekretär Karl Ernst von Gersdorf (1689–1745) seinen Dienst tut. Gersdorf prägt seinen 24-jährigen Sekretär nicht nur in militärischer, sondern auch in intellektueller Hinsicht. Ab 1742 nimmt Justi daher in Wittenberg ein Studium der Rechte auf, das ihm Gersdorf finanziert. In den zwei kommenden Jahren hört Justi u. a. Vorlesungen bei Augustin von Leyser (1683–1752), der als prägender Jurist des *Usus modernus pandectarum* gilt¹⁸ und ein überaus erfolgreicher Hochschullehrer war. Er versuchte nämlich durch eine gut organisierte Lehrform dafür Sorge zu tragen, dass seine Studenten in 18 Monaten ihr Studium abschließen konnten;¹⁹ wohl auch deshalb kann Justi sein Studium in zwei Jahren beenden, indem er eine Dissertation Leyzers zum Thema *De Fuga Militiae* verteidigt.

Leyser scheint Justi aber neben den spezifischen juristischen Themen auch auf das Naturrecht Christian Thomasius' und Christian Wolffs hingewiesen zu haben sowie deren jeweilige politische Klugheitslehren. Die Rezeption dieser philosophischen ›Grundwissenschaften‹ wird Justi zeitlebens begleiten.²⁰ Leyzers Einfluss auf

¹⁷ Die nach wie vor ergiebigste Biografie stammt von Ferdinand Frensdorff: Über das Leben und die Schriften des Nationalökonomen J. H. G. von Justi. In: Nachrichten von der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Historisch-Philosophische Klasse, H. 4 (1903), S. 356–503, dort auch einige Amts-Briefe aus der späteren Zeit.

¹⁸ Vgl. hierzu Uwe Wesel: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zur Gegenwart. München 2014, S. 358f.

¹⁹ Siehe hierzu Klaus Luig: Leyser, Augustin Freiherr von. In: Neue Deutsche Biographie 14 (1985), S. 437–439.

²⁰ Siehe hierzu u. a. Jutta Brückner: Staatswissenschaft, Kameralismus und Naturrecht. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft im Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhun-

Justi ist allerdings nach wie vor nicht aufgearbeitet,²¹ und zwar auch deshalb, weil Leyzers Werk selber noch weitgehend *terra incognita* der Forschung ist. Klar ist aber, dass Justi eine solide juristische Ausbildung erhält und auf philosophische Naturrechtstheorien hingewiesen wird; beides wird seine intellektuelle Entwicklung nachhaltig prägen.

1.2 Freier Schriftsteller, Lehrer am *Theresianum* in Wien und Rückkehr nach Sachsen (1744–1755)

1744 kehrt Justi in die Stellung eines Sekretärs von Gersdorfs nach Dresden zurück; nach dessen Tod im Jahre 1745 versucht er, sich als freier Schriftsteller zu bewähren und beginnt seit diesem Jahr mit einer umfangreichen Publikationstätigkeit, die letztlich bis zu seinem Tode anhalten wird. Die 26 Jahren zwischen seiner Rückkehr nach Dresden und seinem Tod auf der Festung Küstrin sind von einer nachgerade rastlosen Forschungs- und Veröffentlichungsarbeit als freier Schriftsteller charakterisiert, die von zumeist eher kurzen Phasen unterbrochen wird, während derer Justi feste Stellen an Universitäten oder politischen Verwaltungen ausfüllt. Dieses Chancieren zwischen politischer Theorie und ihrer praktischen Umsetzung in der universitären Lehre oder in verwaltungspolitischen Institutionen ist einerseits dem der Aufklärung seit Wolff und Thomasius genuin zukommenden Interesse einer Verbindung von Theorie und Praxis geschuldet, und zwar im Sinne eines gesellschaftlichen und staatlichen ›Wandels durch Vernunft‹;²² andererseits sind die häufigen Wechsel auch Ausdruck der prekären Lage freier Schriftsteller im 18. Jahrhundert. Justi ergeht es hierbei nicht anders als dem gut 10 Jahre älteren Lessing, der die existenziellen Problemlagen ungebundener Gelehrsamkeit ebenfalls zu spüren bekam.²³ Wie Lessing bedient er die unterschiedlichsten Genres und Disziplinen – von der Philosophie über die Literatur bis zu den Wissenschaften –, um seinem Anliegen nach Veränderung der politischen Situation in Gesellschaft und Staat Rechnung tragen zu können.

1746 geht Justi eine – insgesamt unglückliche – Ehe mit Gertrud Feliciana Johanna Pietsch ein, die aufgrund der wachsenden Kinderschar auch dazu führt, dass er ab 1747 die Anstellung als Advokat und später als Rat der Herzogin Anna Sophie

derts. München 1977, S. 175–228 sowie Ere Nokkala: From Natural Law to Political Economy. J. H. G. von Justi on State, Commerce, and International Order. Wien, Zürich 2019, S. 50ff.

21 Justi bezieht sich auch späterhin auf Leyser, vgl. Ergetzungen der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt. Drittes Stück. Leipzig 1745, S. 201–296, hier S. 260.

22 Siehe hierzu Georg Schmidt: Wandel durch Vernunft. Deutsche Geschichte im 18. Jahrhundert. München 2009.

23 Vgl. hierzu Hugh Barr Nisbet: Lessing. Eine Biographie. Übersetzt von Karl S. Guthke. München 2008, S. 113ff.

Charlotte von Sachsen-Eisenach (1706–1751) in Sangerhausen antritt. Auch in diesem Zusammenhang liegt vollkommen im Dunkeln, wie es Justi gelang, diesen Posten zu erhalten. Womöglich hatte er über Gersdorf vermittelt schon Kontakte zum Adel hergestellt, vielleicht aber hatte auch sein Stiefvater, der nach wie vor in Sangerhausen lebte, seine Finger im Spiel. In jedem Fall muss Justi im Rahmen dieser Anstellung hinreichend Zeit gehabt haben, seine wissenschaftlichen Tätigkeiten auszuweiten. Er beginnt zudem, eine Zeitschrift herauszugeben, die ihm einerseits seinen Lebensunterhalt sichern, ihm aber andererseits eine größere Sichtbarkeit in der sich entwickelnden Öffentlichkeit der Aufklärung ermöglichen sollte. In seinen *Ergetzungen der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt*, die zwischen 1745 und 1748 erscheinen, bedient Justi durch unterschiedliche, häufig anthropologische oder moralpragmatische Themen und verschiedenste narrative und diskursive Gattungen den Geschmack der Zeit, insofern er zwar das Genre der *Moralischen Wochenschriften* äußerlich nachahmt, der Sache nach aber häufig ungewöhnliche Positionen bezieht, die auch seinen satirischen Neigungen Rechnung tragen. Da gibt es *Betrachtungen zum Tode* ebenso wie eine *Abhandlung zur Mißheyrat*; eine kritische Reflexion zur *Eigenliebe*, aber auch satirische Auseinandersetzungen über die Rechtsfähigkeit der Frau oder bösen Advokaten. Schon in diesen Beiträgen – mithin nicht erst in seiner *Vergleichung der europäischen mit den asiatischen und andern vermeintlich barbarischen Regierungen* von 1762 – erweist sich Justi auch als Vertreter eines überaus strengen Strafrechts. Im Rahmen einer Erörterung über eine mögliche Milde gegenüber dem Ehebruch, den er als eines der größten Verbrechen wertet, »welche den Wohlstand der menschlichen Gesellschaft zerstören, und der Republik schädlich sind«, heißt es:

Ich bin nicht in Abrede, daß das Menschenblut ungemein kostbar sey, und daß man vorher sehr genau überzeugt seyn müsse, ob ein Verbrecher die Todesstrafe wirklich verdient, ehe man zu Vergiessung desselben schreitet. Allein es gebühret doch den Rechtsgelehrten keineswegs, wider die offenbaren und deutlichen Geseze Ausflüchte ausfindig zu machen, und die Kraft derselben dadurch aufzuheben. Die Laster müssen nicht ungestraft bleiben. Eine unzeitige Barmherzigkeit der Richter ist der Republik wenig vortheilhaft. Sie vermehret nur die Anzahl der Missethäter. Die Bosheit der Menschen erfordert nicht Beispiele von Verzeihung der Missethaten und Minderung der Strafen, sondern Exempel von genauer Vollstreckung der Geseze.²⁴

Die Zeitschrift muss gut aufgenommen worden sein, sie wird in den *Göttingischen Gelehrten Anzeigen* und in den *Leipziger Neue Zeitungen von Gelehrten Sachen* be-

²⁴ Ergetzungen der vernünftigen Seele aus der Sittenlehre und der Gelehrsamkeit überhaupt (s. Anm. 21), S. 261.

sprochen; auch ihr Erscheinungszeitraum von immerhin drei Jahren und 6 Bänden weist auf einige Erfolg hin.²⁵

Darüber hinaus gelingt Justi die Fertigstellung und Einsendung einer Studie zu den Leistungsfähigkeiten und Grenzen des Begriffs der Monade, die eine Antwort auf eine Preisfrage der Berliner *Academie der Wissenschaften* darstellte.²⁶ Justis gegenüber einem Zentraltheorem der rationalistischen Philosophie überaus kritische Studie erhält – wohl auf Protektion Leonhard Eulers²⁷ – gar den ersten Preis, ein Sachverhalt, der ihn in seinem philosophischen Selbstverständnis befördert haben dürfte.

Unklar ist erneut, warum Justi im Jahre 1750 nach Wien reist,²⁸ zweifelsfrei gesichert ist aber, dass Justi ebendort eine Professur im nur wenige Jahre zuvor gegründeten *Theresianum* erhält, und zwar für ›Deutsche Beredsamkeit und Landesökonomie‹.²⁹ Der Grund für diese bemerkenswerte Kombination der disziplinären Zuständigkeit bestand vor allem darin, dass den angehenden Verwaltungsjuristen, die Justi auszubilden hatte, einerseits eine Sprachkompetenz vermittelt werden sollte, die den alten *stylus curiae* ohne Präzisionsverlust überwinden sollte, gleichsam ein Bürokratieabbau im 18. Jahrhundert; verbinden sollte Justi diese Kompetenz mit der Ausweitung der Kenntnisse in politischer Ökonomie, die als neuer Kernbestand verwaltungspolitischer Ausbildung galt.³⁰

Justi muss die Zeit in Wien, die allerdings schon 1753 endete, intensiv genutzt haben; neben seiner Lehre verfasst er eine Reihe von kürzeren Schriften zur Kameralistik, die kurze Zeit später, nämlich 1755, in sein erstes grundlagentheoretisches Werk zur politischen Ökonomie, die *Staatswirthschaft oder systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften* münden. Die Zeit in Wien dürfte ihn auch davon überzeugt haben, in eben diesem Wissenschaftsbereich, der sich allererst an den Universitäten zu etablieren begann,³¹ weiterzuarbeiten.

25 Zur durchschnittlichen Existenzdauer solcher Zeitschriften im 18. Jahrhundert vgl. Hanspeter Marti: Vermittlungsinstanzen des aufklärerischen Gedankenguts und seiner Kritik. In: Die Philosophie des 18. Jahrhunderts. 5: Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Schweiz. Nord- und Ost-europa. 1. Halbbd. Hg. von Helmut Holzhey u. Vilem Murdoch. Basel 2014, S. 26–39.

26 Zu dieser Preisfrage und deren Kontext vgl. Hanns-Peter Neumann: Zwischen Materialismus und Idealismus – Gottfried Ploucquet und die *Monadologie*. In: Der Monadenbegriff zwischen Spätrenaissance und Aufklärung. Hg. von Hanns-Peter Neumann. Berlin, New York 2009, S. 203–270, spez. S. 206ff.

27 Siehe hierzu u. a. Ulrich Adam: The Political Economy of J. H. G. Justi. Oxford 2006, S. 25f.

28 Zwar behauptet Adam (ebd., S. 26f.), dass Justi als Hauslehrer der Kinder von Friedrich Wilhelm von Haugwitz nach Wien ging, weist diese Behauptung aber nicht nach.

29 Siehe hierzu auch Nokkala: From Natural Law to Political Economy (s. Anm. 20), S. 28–35.

30 Vgl. hierzu Barbara Stollberg-Rilinger: Maria Theresia. Die Kaiserin in ihrer Zeit. München 2017, S. 182–184.

31 Hans Erich Bödeker: Das staatswissenschaftliche Fächersystem im 18. Jahrhundert. In: Wissenschaften im Zeitalter der Aufklärung. Hg. von Rudolf Vierhaus. Göttingen 1985, S. 143–162 sowie die

Unklar bleibt aber auch in diesem Zusammenhang, warum Justi seine Stelle 1753 aufgibt und nach Sachsen zurückkehrt; so wird behauptet, er habe sich »im Silberbergbau verspekuliert«,³² oder auch, dass er sich wegen erheblicher Auseinandersetzungen mit den Jesuiten über die Zensur von Montesquieus *Geist der Gesetze* gesellschaftlich ins Abseits manövriert habe.³³ Letztlich wird gar kolportiert, dass Justi nicht bereit gewesen sei, zum Katholizismus zu konvertieren, was unwahrscheinlich ist, weil eines seiner Kinder in Wien getauft wurde, was nur möglich war, wenn sich der Vater als Katholik ausweisen konnte.³⁴ Dass Justi, der in dänischen Diensten ab 1758 gesichert protestantisch war, mithin schlicht rückkonvertierte – wie beispielweise Rousseau – scheint bislang nicht in Erwägung gezogen zu werden. Dem »gelehrten Abenteurer« Justi sind aber auch solche Vorgänge zuzutrauen.³⁵ Es zeigt sich an diesen Spekulationen nicht nur, dass wir noch immer wenig gesicherte Kenntnisse über Justis äußere Biographie haben, sondern auch, dass er nach wie vor als Projektionsfläche weltanschaulicher Interessen herhalten muss.

1753 ist Justi aber gesichert wieder in Sachsen und lebt das unstete Leben eines freien Schriftstellers in Mansfeld, Erfurt und Leipzig – offenkundig auf der Suche nach einer Stelle, die seine stetig anwachsende Familie ernähren kann. Zu diesem Zweck, aber auch, um sich, wie er in der Vorrede zum ersten Band ausführt, nach einigen Jahren des Schweigens erneut der Öffentlichkeit zu präsentieren, gründet er eine neue Zeitschrift, die *Neuen Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen*, die es zwischen 1754 und 1758 auf immerhin 12 Bände bringen.³⁶ Wie schon dem Titel zu entnehmen, kombiniert Justi in den Bänden naturwissenschaftliche, insbesondere ingenieurtechnische Studien, wie über eine neu gewonnene Silbererzart³⁷ oder Vorschläge zur Reform der Landwirtschaft mit Abhandlungen zu Fragen der politischen Theorie; so publiziert er einen *Kurzen systematischen Grundriss aller oekonomischen und Kameralwissenschaften* in Fortsetzungen, die in seine 1755 veröffentlichte Monographie eingehen, aber auch eine Abhandlung über die ›Notwendigkeit der Belohnung und Bestrafung von Staatsbediensteten‹.³⁸ Erkennbar sind seine naturkundlichen und seine wirtschafts- und verwaltungspolitischen Abhandlungen für Justi zwei Seiten derselben Medaille,

Beiträge in Jürgen Georg Backhaus (Hg.): *The Beginnings of Political Economy*. Johann Heinrich Gottlob von Justi. New York 2009.

³² So Stollberg-Rilinger: *Maria Theresia* (s. Anm. 30), S. 885.

³³ So Adam: *The Political Economy* (s. Anm. 27), S. 38f.

³⁴ Zur ganzen Diskussion vgl. Frensdorf: *Über das Leben* (s. Anm. 17), S. 388.

³⁵ So ein Urteil Friedrich Nicolais, zitiert nach ebd., S. 502.

³⁶ *Neue Wahrheiten zum Vortheil der Naturkunde und des gesellschaftlichen Lebens der Menschen*. 12 Bde. Leipzig 1754–1758, Bd. 1, Vorrede [unpag].

³⁷ Ebd., Bd. 1.2, S. 205ff.

³⁸ Ebd., S. 177ff.

weil beide Felder auf eine technologische und politische Optimierung der Staatsmaschine abzielen:

Nichts ist einer Maschine so ähnlich, als ein wohl eingerichteter und mit einer weisen Regierung versehener Staat. Alles Verschiedene in seiner Beschaffenheit und alle Arten, der besondern Geschäfte und Angelegenheiten, müssen auf das allergenaueste zusammen hängen, und immer eines dem andern, wie bey einer Maschine, zur Unterstützung und zu Beförderung der allgemeinen Kraft dienen, welche der Staat besitzen soll.³⁹

Vor allem aber erfolgt – wie angedeutet – 1755 die Publikation eines seiner weithin wahrgenommenen Hauptwerke, der *Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften*, die zur Regierung eines Landes erforderlich werden, die in 2 Bänden in Leipzig erscheinen.⁴⁰ Justi gelingt mit diesem umfangreichen Werk ein großer, auch weithin wahrgenommener Wurf, der die politische Ökonomie in ihrer praktischen und wissenschaftlichen Notwendigkeit begründet und ihr eine bislang unerreichte systematische Ordnung zu geben vermag.⁴¹ Zur Notwendigkeit heißt es schon in der Vorrede:

Es ist meines Erachtens gar kein Zweifel, daß nicht die ökonomischen und Cameralwissenschaften zur nothwendigen Erkenntniß gehören sollten. Sie verschaffen uns eben diejenige Einsicht, die wir zum bürgerlichen und gesellschaftlichen Leben am meisten bedürfen. Die Regierung der Republiken kann ohne dieselben nicht bestehen; und es giebt keine Einrichtung und Anstalt in der Beherrschung der Staaten, es ist auch kein Stand oder Lebensart zu finden, zu welchen diese Erkenntniß gänzlich entbehret werden könnte. Die Staatskunst wendet auswärtigen Angriffe von uns ab, und versichert uns vor innerlichen Unruhen und Zerrüttungen des gemeinen Wesens. Die Policey sorget vor die Gesundheit, vor die Sicherheit des Privatvermögens, und die guten Sitten der Unterthanen, und bemühet sich, allenthalben im Lande Nahrung und Überfluß zu verbreiten. Die Commerciengewissenschaft kann uns Reichthum und alle Bequemlichkeiten des Lebens verschaffen, welche die Natur unserer Himmelsgegend versaget hat; und die eigentliche Cameralwissenschaft lehret uns, das Vermögen des Staats vernünftig zu gebrauchen, und das bereiteste Vermögen daraus zu erheben, wodurch alle Mittel und Anstalten zur Glückseligkeit des Staats bestritten werden müssen.⁴²

Justi macht mit großem Nachdruck deutlich, dass die Ordnung und Verwaltung eines modernen Staates einer wissenschaftlichen Erörterung und der praktischen Vermittlung ihrer Erkenntnisse bedarf, weshalb er ausdrücklich den Auf- und Aus-

³⁹ Ebd., S. 177; zur auch an dieser Stelle verwendeten Metapher vom Staat als Maschine vgl. Barbara Stollberg-Rilinger: Staat als Maschine. Zur politischen Metaphorik des absoluten Fürstenstaates. Berlin 1986, S. 105ff.

⁴⁰ Siehe hierzu auch Marcus Sandl: Ökonomie des Raumes. Der kameralwissenschaftliche Entwurf der Staatswirtschaft im 18. Jahrhundert. Köln, Weimar, Wien 1999, S. 166ff.

⁴¹ Vgl. hierzu Bödeker: Das staatswissenschaftliche Fächersystem im 18. Jahrhundert (s. Anm. 31).

⁴² Johann Heinrich Gottlob Justi: Staatswirthschaft oder Systematische Abhandlung aller Oeconomischen und Cameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erforderlich werden. 2 Bde. Leipzig 1755, Bd. 1, S. XII.

bau von Professuren der politischen Ökonomie an den europäischen Universitäten fordert. Dieses bildungspolitische Postulat entspricht den realpolitischen Erfordernissen des europäischen Absolutismus, der dieser Rationalisierung seiner staatsökonomischen und -politischen Aufgaben bedurfte.⁴³

Explizit wird eine solche Wissenschaft jedoch als eine nützliche, d. h. auf die gesellschaftliche und staatliche Praxis ausgerichtete Forschung und Lehre bezeichnet, die sich von den Glasperlenspielen der Metaphysik und der Kosmologie unterscheiden müsse. Bei allem empirischen Grund und Zweck muss diese Wissenschaft aber auch prinzipientheoretisch fundiert sein, um ihren Aufgaben Genüge tun zu können. Daher definiert Justi schon in der Einleitung, die den ›allgemeinen Grundsätzen‹ dieser Wissenschaft gewidmet ist, deren Gegenstände wie folgt:

Man nennet die zur Regierung eines Staats gewidmeten Wissenschaften die oeconomischen, so wohl die Cameralwissenschaften, gemeinlich aber die oeconomischen und Cameralwissenschaften. Die Oeconomie oder Haushaltungskunst hat den Endzweck zu unterrichten, wie das Vermögen der Privatpersonen erhalten, vermehret und vernünftig gebrauchet werden soll. Was die Oeconomie bey den Gütern der Privatpersonen zur Absicht hat, das haben die Regierungswissenschaften bey dem gesammten Vermögen des Staates zum Endzwecke, sie zeigen nämlich, wie das Vermögen der Republik erhalten, vermehret und weislich gebrauchet werden soll. Sie führen also mit allem Rechte den Namen der oeconomischen Wissenschaften. Den Namen der Cameralwissenschaften aber leget man ihnen deshalb bey, weil die Hohen Collegia, welche der Landesherr niedergesetzt hat, um die Geschäfte der Erhaltung, der Vermehrung und des Gebrauchs des Vermögens der Republik zu besorgen, gemeinlich Cammern oder Cammercollegia genennet werden.⁴⁴

In dieser grundlegenden Manier fährt Justi fort, indem er u. a. den Staat und dessen Endzweck präzise definiert. Ihm gelingt mit diesem Werk eine der wichtigsten Grundlagenstudien der entstehenden Wissenschaft der politischen Ökonomie. Die große Resonanz hat auch Auswirkungen auf seinen beruflichen Werdegang.

1.3 Polizeikommissar in Göttingen, Gutachter in dänischen Diensten und freier Schriftsteller in Hamburg (1755–1760)

Denn erneut gelingt ihm im Jahre 1755 eine Festanstellung. Dabei muss als überaus ungewöhnlich gelten, dass diese Stelle ein städtisches Amt ist, und zwar die Position eines »Ober-Polizey-Commissarius« und Bergrats in Göttingen.⁴⁵ Wiederum ist nicht vollkommen klar, wie es Justi gelang, diese immerhin renommierte und mit

⁴³ Vgl. hierzu u. a. Hans-Ulrich Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Erster Band. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur Defensiven Modernisierung der Reformära. 1700–1815. München 1987, S. 218–267; zu Justis Stellung innerhalb dieser Prozesse ebd., S. 235f.

⁴⁴ Justi: Staatswirthschaft (s. Anm. 42), S. 32 (§ 3).

⁴⁵ Siehe hierzu auch Nokkala: From Natural Law to Political Economy (s. Anm. 20), S. 35–42.

200 Talern durchaus hinreichend dotierte Stellung zu erlangen.⁴⁶ Klar ist lediglich, dass Justi auf Veranlassung Adolf Gerlach von Münchhausens, dem Kurator und faktischen Princeps der Georg-August-Universität, in das Amt des Polizeidirektors eingesetzt wurde und Vorlesungen über Cameral- und Polizeiwissenschaften an der Universität zu halten hatte.⁴⁷ Nicht nur Justi, sondern auch von Münchhausen dürfte diese Aufgabenkombination besonders zugesagt haben, weil Justi als Praktiker zugleich akademische Aufgaben bei der Ausbildung von angehenden Verwaltungsbeamten zu erfüllen hatte und als Hochschullehrer aus seiner praktischen Erfahrung schöpfen konnte. Solcherart Vermittlung von Theorie und Praxis zählte zu einem allgemeinen Aufklärungsverständnis wie auch dem Justis,⁴⁸ sowie zum Universitätsverständnis von Münchhausens.⁴⁹

Justi hat seine verwaltungspolitische Praxis, die mit seinem Direktorenamt verbunden war, noch in anderer Weise mit theoretischer Arbeit verbunden, die die städtische Öffentlichkeit zum Adressaten hatte: Schon bald nach seiner Ankunft in Göttingen im Juni 1755 gründet er eine Zeitschrift, die *Göttingische Policey-Amts Nachrichten*, die er bis kurz vor seiner Flucht aus Göttingen weitgehend selbst schreiben, redigieren und herausgeben wird. Justi dienen diese Nachrichten nicht nur zur regelmäßigen Mitteilung von Kaufpreisen für Lebensmittel und »Policey-Taxen«, d. h. »behördliche Preisfixierungen«, also Preisdeckelungen,⁵⁰ sondern auch dazu, städtische Anweisungen an einzelne Handwerke bekannt zu machen; so heißt es in einer Policey-Amtsverordnung vom 5. Juli 1755:

An die hiesige Fleischhauer-Gilde

Nachdem man zuverlässig in Erfahrung gebracht hat, daß sich die Fleischhauer zuweilen unterstehen, das Fleisch in denen Scharnen [d.i. deren Verkaufständen] theurer zu bieten als ihnen die Taxe gegeben ist und daß sie wohl gar diejenigen mit schnöden Worten abspeisen,

46 Frensdorff (Die Vertretung der ökonomischen Wissenschaften in Göttingen, vornehmlich im 18. Jahrhundert. In: Festschrift zur Feier des hundertfünzigjährigen Bestehens der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Beiträge zur Gelehrten geschichte Göttingens. Göttingen 1901, S. 497–565, spez. S. 510f.) vermutet eine Protektion Albrecht von Hallers, der sich mit ökonomischen und Kameral-Wissenschaften in Rezensionen beschäftigt hatte und vermutlich Justis *Staatswirthschaft* kannte.

47 Siehe hierzu Götz von Selle: Die Georg-August-Universität zu Göttingen 1737–1937. Göttingen 1937, S. 105f. Zu Justi und Münchhausen siehe auch Andre Wakefield: The Disordered Police State. German Cameralism as Science and Practice. Chicago 2009, S. 68–74, S. 79.

48 Siehe hierzu Dreitzel: Justis Beitrag (s. Anm. 15).

49 Siehe hierzu u. a. Anne Saada: Die Universität Göttingen. Traditionen und Innovationen gelehrter Praktiken. In: Die Wissenschaft vom Menschen in Göttingen um 1800. Hg. von Hans-Erich Bödeker, Philippe Büttgen u. Michel Espagne. Göttingen 2008, S. 23–46.

50 Siehe hierzu Birger P. Priddat: Die unbekannte Seite. Joh. Beckmann als Herausgeber und Kommentator der von Justi'schen »Policeywissenschaft«. In: Johann Beckmann. Beiträge zu Leben, Werk und Wirkung des Begründers der allgemeinen Technologie. Hg. von Günter Bayerl u. Jürgen Beckmann. Münster, New York, München 1999, S. 119–136; spez. S. 129f.

die sich auf die Taxe berufen, so werden dieselben hiermit gewarnt, sich dergleichen ungebührlich und bey einer guten Polizey schlechterdings nicht zu duldenden Bezeugens künftighin gänzlich zu enthalten und der Taxe auf das genaueste gemäß zu verkaufen. Wiedrigensfalls aber wird man sich genöthiget sehen, auf deshalb einlaufende Beschwerde mit so unausbleiblicher als ernstlicher Bestrafung wider sie zu verfahren.⁵¹

Justi nutzt seine *Policey-Nachrichten* also nicht nur, um der Göttinger Stadt-Bevölkerung mitzuteilen, in welchem genauen Umfang seine Behörde in den Markt für Grundnahrungsmittel eingreift, sondern auch für die Mitteilung, dass und welche Handwerke sich an diese städtischen Verordnungen nicht halten. Diese Zeitschrift ist folglich nicht allein ein Instrument zur Promulgation seiner Verordnungen, sondern auch ein solches zu deren Durchsetzung, d. h. sie ist selbst Teil seiner verwaltungspolitischen Praxis. Justi fügt aber auch ingenieurswissenschaftliche und kulturkritische Abhandlungen ein; in der Hauptsache aber polizeiliche Verordnungen, die die Wohlgeordnetheit des städtischen Gemeinwesens garantieren sollen. Dabei schreckt er auch vor Ankündigungen repressiver Maßnahmen gegen »fremde Bettler« nicht zurück und selbst die Göttinger Jugend bleibt vom Ordnungswillen des örtlichen Polizeidirektors nicht verschont:

Wegen des Unfugs der Lehr- und anderer Jungen auf denen Straßen

Nachdem man von Seiten der Polizey wahrgenommen hat, daß die Lehr- und andre Jungen des Tages auf denen Straßen und auf denen öffentlichen Plätzen mit Spielen, Lermen und Schreyen allerlei Unfug verüben, auch wohl des Abends auf denen Straßen singen und rufen, wodurch die Einwohner belästigt werden; so werden die Meister und Eltern hiermit erinnert, solches ihren Lehrlingen und und Kindern auf das ernstlichste zu untersagen, ihnen dergleich Herumlaufen nicht zu gestatten, sondern sie davor zu Fleiß und Arbeit, oder zur Schulen anzuhalten, wie denn die Stadtwaacht Befehl hat, allen Jungen, die dergleichen Lerm und Unfug verüben, einzuführen, daß sie denn ohne Unterschied mit einigen Tagen Gefängniß bey Wasser und Brod, oder nach Befinden mit härterer Züchtigung bestraft, die Meister und Eltern aber zur Erlegung des Wachgeldes angehalten werden sollen.⁵²

Justi scheint in seinem Element und mit seinem Aufgabenprofil nicht nur hinreichend beschäftigt, sondern auch durchaus zufrieden. Mit dem Ausbruch des Siebenjährigen Krieges im Jahre 1756 scheint sich Justis Lage jedoch allmählich zu verschlechtern. Seine Vorlesungen wurden von Anfang an von Göttinger Studenten nur wenig besucht, seine Ehe scheint durch Liebschaften beider Ehepartner in die Brüche zu gehen und wird 1757 tatsächlich nach einem dramatischen Rosenkrieg vor Gericht geschieden.⁵³ Vor allem aber schreibt Justi eine Reihe von propagandistischen Gutachten an die Regierung in Hannover und polemische Flugschriften, die

⁵¹ Göttingische Policey-Amts Nachrichten 1.2 (1755), S. 7

⁵² Göttingische Policey-Amts Nachrichten 2.25 (1756), S. 99.

⁵³ Frensdorff: Über das Leben (s. Anm. 17), S. 412ff.

darauf abzielen, den Krieg zwischen Preußen und Österreich vor allem auf konfessionelle Gründe zurückzuführen.⁵⁴

Es sind diese Gutachten und Flugschriften – so die wuchtige Polemik *Untersuchung, Ob etwan die heutigen Europäischen Völker Lust haben möchten, dereinst Menschen-Fresser, oder wenigstens Hottentotten zu werden*,⁵⁵ die aufgrund ihrer österreichfeindlichen, propagandistischen Ausrichtung dazu führen, dass Justi im Juli 1757 Göttingen, das von den mit Österreich verbündeten Franzosen besetzt wird, verlässt und mit seiner neuen Familie nach Altona übersiedelt. Justi muss nämlich noch in Göttingen eine neue private Verbindung mit Johanna Maria Magdalena Marchand eingegangen sein, weil schon im Februar 1758 in Altona eine Tochter geboren wird, die aber den Namen der Mutter trägt;⁵⁶ erst im Laufe des Jahres 1758 wird die Ehe rechtskräftig geschlossen. Diese Tochter, Paulina Amalia Johanna Marchand, wird gegen Ende des Jahrhunderts unter dem Namen Amalia Holst als feministische Autorin Bekanntheit erlangen.⁵⁷

In Altona nimmt Justi erneut die Existenzweise eines freien Schriftstellers auf; eine zwischenzeitliche Gutachtertätigkeit für den dänischen Hof, die ihn auch nach Kopenhagen führt, erweist sich als wenig dauerhaft.⁵⁸ Gleichwohl beginnt Justis produktivste Phase als Autor, die in eine Reihe von wissenschaftlichen Monografien, literarischen Texten und politischen Polemiken mündet. Aus der Fülle dieser Publikationen seien hier genannt: 1758 erscheint *Die Chimäre des Gleichgewichts von Europa*,⁵⁹ wo er die These von einem notwendigen, weil friedensstiftenden politischen und ökonomischen Gleichgewicht der Großmächte in Europa zurückweist, weil nur die Verfolgung der je eigenen Wohlfahrt und Sicherheit als Interesse eines Staates gelten könne. 1759 erscheinen ein weiteres politökonomisches Standardwerk, *Der Grundriß einer guten Regierung*⁶⁰ sowie der Staatsroman *Die Wirkungen und Folgen sowohl der wahren, als der falschen Staatskunst in der Geschichte des*

⁵⁴ Ebd., S. 396ff.

⁵⁵ Siehe hierzu auch Marian Füssel: Der Preis des Ruhms. Eine Weltgeschichte des Siebenjährigen Krieges. München 2019, S. 69f. sowie Nokkala: From Natural Law to Political Economy (s. Anm. 20), S. 42ff.

⁵⁶ So gemäß Kirchenbuch St. Trinitatis, Hamburg-Altona, Taufen 1755–1759, S. 46.

⁵⁷ Siehe hierzu Cory Dyck: Amalia Holst on the Education of the Human Race. In: Vom Recht der Frau zu Frauenrechten im Europa des 18. Jahrhunderts / Women and the Law in Enlightenment Europe. Hg. von Isabel Karremann, Anne-Claire Michoux u. Gideon Stiening. Berlin 2024, S. 161–183.

⁵⁸ Siehe hierzu Frensdorff: Über das Leben (s. Anm. 17), S. 415.

⁵⁹ Siehe hierzu u. a. Koen Stapelbroek: The International Politics of Cameralism. The Balance of Power and Dutch Translations of Justi. In: Cameralism and the Enlightenment. Happiness, Governance and Reform in Transnational Perspective. Hg. von Ere Nokkala u. Nicholas Miller. New York, London 2020, S. 245–266.

⁶⁰ Johann Heinrich Gottlob von Justi: Der Grundriß einer Guten Regierung in fünf Büchern. Frankfurt, Leipzig 1759.

Psammitichus Königes von Egypten und der damaligen Zeiten,⁶¹ der für Justi eine eigene Form der Popularisierung seiner Staatskunstlehre darstellt.

1760, seinem wohl erfolgreichsten Jahr als Autor, erscheinen sein philosophisches Grundlagenwerk *Die Natur und das Wesen der Staaten*,⁶² sein noch bis heute bekanntestes Werk *Die Grundfeste zu Macht und Glückseligkeit der Staaten*,⁶³ die beide den entscheidenden Endzweck des Staates, die Beförderung der »gemeinschaftlichen Glückseligkeit« entwickeln, begründen und ausstellen. Darüber hinaus erscheint ein mehrbändiges Werk, das Justi einmal mehr als politischen Polemiker und Agitatoren zeigt, nämlich das 1761 um einen zweiten und 1764 um einen dritten Band ergänzte *Leben und Charakter des Königl. Polnischen und Churfürstl. Sächsischen Premier-Ministre Grafens von Brühl in vertraulichen Briefen entworfen*. Justi nimmt sich in diesem ebenso eigentümlichen wie eigensinnigen Text, der als fiktive Briefreihe gestaltet ist, die ein anonymer Herausgeber gefunden haben will, den kurfürstlich-sächsischen und königlich-polnischen Premierminister Heinrich Graf von Brühl (1700–1763) zum Gegenstand einer vernichtenden Kritik. Diese Kritik richtet sich nicht nur gegen dessen politische Inkompétence und Unentschlossenheit, sondern vor allem gegen dessen enorme Verschwendungssehnsucht, die allerdings nicht unter moralischen, sondern unter politischen Gesichtspunkten abgeurteilt wird:

Ich habe mir zuweilen ein eignes Geschäfte daraus gemacht, das Betragen dieses ausserordentlichen Günstlinges des Glückes, der so schleunig wie ein Schwamm hervor gewachsen ist, und sich über ganz Sachsen ausgebreitet hat, von Anfang seines Ministerii an zu untersuchen; und ich habe nicht die geringste Spur gefunden, daß er jemals eine wahre Liebe und Vorsorge vor die Wohlfarth von Sachsen gehabt hatte. Seine eigne und seiner Familie Erhebung, seine Habsucht und Ehrgeiz ohne Gränzen, die ihm alle angesehenen Bedienungen an sich zu reissen, und mit ihren Einkünften in seiner Person zu vereinigen, angetrieben hat, eine unersättliche Begierde Güther und Schätze an sich zu bringen, und seine Lüste durch eine mehr als Königliche Verschwendung zu vergnügen; das sind seine Augenmerke und Endzwecke gewesen.⁶⁴

⁶¹ Siehe hierzu Ajouri: Policey und Literatur (s. Anm. 15), S. 482–515 sowie Christopher Meid: Der politische Roman im 18. Jahrhundert. Systementwurf und Aufklärungserzählung. Berlin, Boston 2021, S. 240–268.

⁶² Siehe hierzu Nokkala: From Natural Law to Political Economy (s. Anm. 20), S. 66ff.

⁶³ Siehe hierzu u. a. Hans Erich Bödeker: Reconciling Private Interests and the Common Good: An Essay on Cameralist Discourse. In: Cameralism and the Enlightenment. Happiness, Governance, and Reform in Transnational Perspective. Hg. von Ere Nokkala u. Nicholas Miller. New York, London 2020, S. 47–79.

⁶⁴ [Anonym]: *Leben und Charakter des Königl. Pohlischen und Churfürstl. Sächs. Premier-Ministre Grafens von Brühl in vertraulichen Briefen entworfen*. 3 Bde. Ulm, Frankfurt, Leipzig 1760–1764, Bd. 1, S. 13.

Brühl ist mithin ein besonders anschauliches Beispiel für jene Art von Herrschern, die ihre eigentliche Aufgabe, die Beförderung der »gemeinschaftlichen Glückseligkeit« substanzell verfehlt; in *Die Natur und das Wesen der Staaten* hatte er dazu ausgeführt:

[...] und in der That, wenn der Hauptzweck vieler Regenten gleichfalls nur hauptsächlich auf ihren eignen, aus dem Wohlstande der Unterthanen entspringenden Nutzen gerichtet ist; so haben die Unterthanen gar nicht Ursache ihren Regenten deshalb große Erkenntlichkeit zu widmen. Das Wesen der Republiken und die Absicht bey ihrer Entstehung erfordern, daß sich die Sache ganz umgekehrt verhalte, daß der gemeinschaftliche Wohlstand und Glückseligkeit des Staats der Hauptzweck der Republiken und folglich auch aller Maaßregeln der Regenten, die Größe, das Ansehen und der Wohlstand des Fürsten und seines Hauses aber nur der Nebenzweck, oder die Folge aus der Erreichung des Hauptzwecks seyn muß; und ich hoffe nicht, daß mir jemand dieses bestreiten werde.⁶⁵

Von Brühl zählt folglich für Justi zu denjenigen Herrschern, die den Staat lediglich als Instrument zur Beförderung ihres Partikularwohls benutzen und damit ihren eigentlichen Zweck, die Erhaltung und Mehrung des Gemeinwohls, verfehlt; sie sind nach Justi die eigentlichen Despoten. Die anonym publizierte wuchtige Kritik, die schnell als Justis Werk identifiziert wurde, stieß auf erhebliche Widerstände; von Brühl machte offenkundig seinen Einfluss geltend und erreichte, dass der erste Band sowohl in Berlin während der kurzzeitigen Besatzung durch russische Truppen als auch in Hamburg öffentlich verbrannt wurde.⁶⁶ Justis hat dieses Urteil und seine Vollstreckung von seinen Fortsetzungen nicht abhalten können.

Im Jahre 1760 erscheinen darüber hinaus Justis *Scherzhafte und Satyrische Schriften* in 3 Bänden, die dokumentieren, dass der Autor auch auf dem Felde der Literatur seine Kritik an den politischen Verhältnissen, insbesondere am Geburtsadel, ausführen will und kann. In der Vorrede zum ersten Band liefert er eine ausführliche Bestimmung der Satire und ihrer soziopolitischen Aufgabe:

Das große Reich des Lächerlichen ist der Gegenstand der Satyre; ein Reich von unermäßlichem Umfange, worinnen fast alle Menschen Unterthanen sind. Dieses Reich wird von Sr. närrischen Majestät, der großen Monarchinn Thorheit beherrscht. Die Satyre ist ein Freybeuther, der in Diensten der großen Königin Vernunft stehet, die wider das Reich der Thorheit einen gerechten und unaufhörlichen Krieg führet: und da das Reich des Lächerlichen bey seinem unermäßlichen Umfange sehr übel verwahrte Gränzen hat; so fällt der Satyre nichts so leicht, als unaufhörliche Streitereyen mit dem glücklichsten Erfolge darinnen zu unternehmen.⁶⁷

65 Justi: *Natur und Wesen* (s. Anm. 11), S. 56.

66 Vgl. hierzu Frensdorff: *Über das Leben* (s. Anm. 17), S. 437.

67 Johann Heinrich Gottlob von Justi: *Scherzhafte und Satyrische Schriften*. 3 Bde. Berlin 1760–1765, hier Bd. I, Vorrede [unpag.].

Die Satire wird hier als literarische Gattung und Schreibweise zu einer anthropologischen Konstante erhoben, weil sie zu ihrem Gegenstand das »Reich des Lächerlichen« hat, zu dem alle Menschen gehören. Dieses Reich ist eine Monarchie, die von einer Königin beherrscht wird, nämlich der Torheit. In dieses Reich fallen allerdings Piraten ein, nämlich Satiren, die in den Diensten der Vernunft stehen. Dieser »Piratenkrieg« ist jedoch ein ebenso gerechter wie ewiger Krieg, weil die Torheit als anthropologische Konstante bestimmt wird. Dabei sei ausdrücklich daran erinnert, dass gerechte Kriege gemäß der frühneuzeitlichen und noch gemäß dem Gros der aufgeklärten Naturrechtstheorie geführt werden *mussten*, weil ihnen ein Unrecht vorausging, das nach den Maßgaben des Naturrechts aufgehoben werden musste – man sprach in Abgrenzung von der persönlichen Rache von der Notwendigkeit einer *Genugtuung des Rechts*.⁶⁸ Die »Freibeuterin Satire« hat es aber leicht, weil das Reich der Torheit an seinen Grenzen schlecht bewacht ist, was bei deren »Ordnungsstruktur« auch nicht verwundert, ihr aber bei ihren Raubzügen ins Reich der Torheit zuträglich ist.⁶⁹ Zu den geschilderten Torheiten zählen auch die Gebaren adeliger Gutsbesitzer, die durch Gewalt und Rechtsbrüche ihre zugleich ineffiziente Herrschaft gefährden. Auch Justis literarische Satiren zielen also auf eine Kritik an den politischen Gegebenheiten der Zeit.

Justi war mit seiner Familie schon im Laufe des Jahres 1758 von Altona nach Hamburg umgesiedelt; hier konzentriert er sich – wie skizziert – auf seine Tätigkeit als Schriftsteller. Zugleich sucht er Kontakte zum preußischen Hof, um womöglich dort eine Festanstellung in der politischen Verwaltung zu erhalten. Über Johann Julius von Hecht (1721–1792), der ihn beim König maßgeblich protegiert, sucht er diese Pläne zu verwirklichen.⁷⁰ Tatsächlich scheint diese Einflussnahme von Erfolg gekrönt gewesen zu sein,⁷¹ Justi ist daher ab 1760 vermehrt in Berlin und zieht mit der Familie im Laufe des Jahres in die preußische Hauptstadt um.

⁶⁸ Siehe hierzu u. a. Merio Scattola: Konflikt und Erfahrung: Über den Kriegsgedanken im Horizont frühneuzeitlichen Wissens. In: Kann Krieg erlaubt sein? Eine Quellensammlung zur politischen Ethik der Spanischen Spätscholastik. Hg. von Heinz-Gerhard Justenhoven u. Joachim Stüben. Stuttgart 2006, S. 11–53.

⁶⁹ Siehe hierzu auch Gideon Stiening: »Freybeuter der Vernunft«. Zum Verhältnis von Recht und Satire bei Johann Heinrich Gottlob von Justi. In: Satiren der europäischen Aufklärung. Festschrift für Jörg Schönert zum 80. Geburtstag. Hg. von Gideon Stiening u. Friedrich Vollhardt. Berlin, Boston 2025, [i. D.].

⁷⁰ Siehe hierzu Frensdorff: Über das Leben (s. Anm. 17), S. 417f.

⁷¹ Vgl. hierzu auch Marcus Obert: Die naturrechtliche »politische Metaphysik« des Johann Heinrich Gottlob von Justi (1717–1771). Frankfurt a. M. 1992, S. 24.

1.4 Fünf Jahre Wartestand und endgültige Anstellung in Berlin (1760–1768)

Die positiven Signale Friedrichs II., die ihn über von Hecht erreichten, führen jedoch zunächst nicht zu einer tatsächlichen Einstellung. Vielmehr muss Justi lange Zeit warten, bis die Zuweisung der ersehnten Stelle auch tatsächlich erfolgt. Zwar erhält er vom König eine kleine Rente von 200 Talern, die offenkundig verhindern soll, dass sich Justi auf andere Stellen bewirbt; doch trotz nicht unerheblicher Einnahmen aus seinen Publikationen zieht es Justi vor, ins nördlich von Berlin gelegene Bernau umzuziehen. Hier entwickelt er – trotz eines auftretenden und sich verstärkenden Augenleidens – erneut eine umfangreiche Publikationsaktivität, die sich nach seinen grundlagentheoretischen Staatsschriften vermehrt konkreten Themen der Kameralistik zuwendet. Dazu zählen u. a. eine *Abhandlung von der Vollkommenheit der Landwirtschaft und der höchsten Kultur der Länder*, die 1761 in Ulm erscheint, eine *Abhandlung von denen Manufaktur- und Fabriken-Reglements*, die 1762 in Berlin und Leipzig publiziert wird, oder eine *Ausführliche Abhandlung von denen Steuern und Abgaben*, die im selben Jahr in Königsberg und Leipzig veröffentlicht wird. In der letzteren Schrift geht es Justi um die Vermittlung der Notwendigkeit und zugleich Begrenzung der Steuern und Abgaben, die die Untertanen eines Staates zu leisten haben; diese Demonstration zielt auf den folgenden Grundsatz ab:

Der erste und hauptsächlichste Grundsatz, den man bey denen Steuern und Abgaben unaufhörlich vor Augen haben muß, ist, daß sich die Unterthanen im Stande befinden müssen, solche leisten zu können. Sie befinden sich aber alsdenn nur im Stande, solches zu thun, wenn sie die Abgaben tragen können, ohne Abbruch ihrer Notdurft, und ohne den Hauptstamm ihres Vermögens anzugreifen. Abgaben, die sich nicht in diese Gränzen einschließen, verdienen diesen Nahmen nicht; sie sind tyrannische Erpressungen und ein gewaltsamer Raub des Vermögens der Unterthanen.⁷²

Justi ist es in der Folge darum zu tun, eben diesen Grundsatz, nach dem die Erhebung übermäßiger Steuern nicht nur ein tyrannischer Akt, sondern ein Selbstwiderspruch ist, durch den sich der Staat seiner eigenen Grundlage beraube, konkreter auszuführen. Dabei geht es um Abgaben auf unbewegliche Güter, also Besitz, und persönliche Abgaben jener Untertanen, die keinen festen Besitz haben; es geht ebenfalls um Akzisen und Gewerbesteuern; Justi bemüht sich für all diese Steuern und Abgaben, seinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden und damit zu begründen. 1762 erscheinen zudem die eingangs schon zitierten *Vergleichungen der Europäischen mit den Asiatischen und andern vermeintlich Barbarischen Regierungen*.

⁷² Johann Heinrich Gottlob von Justi: *Ausführliche Abhandlung von denen Steuern und Abgaben nach ächten, aus dem Endzweck der bürgerlichen Gesellschaften abfliessenden Grundsätzen, und zur Wohlfahrt der Völker dienlichen Maassregeln abgefasset*. Königsberg, Leipzig 1762, S. 23 (§ 10).

gen, die seine Lobpreisungen des chinesischen und des peruanischen Reiches enthalten.

1765 erhält Justi endlich die ersehnte Stelle in der politischen Verwaltung des preußischen Hofes, und zwar als Bergauptmann mit 2000 Talern Gehalt. Er ist in diesem Amte für das gesamte Berg- und Hüttenwesen in den preußischen Landen zuständig; zudem übernimmt er die Leitung eines Stahl- und Hüttenwerkes in Vietz in der Neumark.⁷³ Dorthin siedelt er auch mit seiner Familie um und nimmt – trotz zunehmender Erblindung – die Arbeit mit großem Eifer auf. Obwohl er vom König wegen seiner Krankheit einen Assistenten zur Seite gestellt bekommt, wird Justi den Aufgaben nicht wirklich gerecht. Schon früh, etwa ab 1766, treten Konflikte, u. a. wegen seiner nach wie vor erheblichen Privatverschuldung, aber auch wegen seines autoritären Umgangs mit Untergebenen auf; es gibt zudem Konflikte mit Verwaltungsbeamten in Berlin. Schon 1767 wird aus Berlin eine Kommission eingesetzt, die seine Rechnungsführung prüfen soll, bei der es Unregelmäßigkeiten gegeben habe.

1.5 Haft auf der Festung Küstrin und Tod

Im Januar 1768 wird Justi endlich angeklagt und in Februar desselben Jahres in der Festung Küstrin in Untersuchungshaft genommen.⁷⁴ Im Stockhaus – einem Gefängnis für Schwerverbrecher – der Festung wird Justi festgesetzt und, weil der Prozess bis 1771 nicht abgeschlossen werden kann, stirbt dort. Der Gefangene hat sich nach Kräften gegen die Vorwürfe gewehrt, ein Großteil seiner Energien verwendet er während dieser drei Jahre auf Eingaben und Briefwechsel zu seiner Verteidigung. Zugeleich gelingt es ihm dennoch – vermutlich durch die Hilfe einer seiner Töchter⁷⁵ –, einige Publikationen zu beenden, so die unter dem Pseudonym »Anaxagoras von Occident« erschienenen *Physicalische und Politische Betrachtungen über die Erzeugung des Menschen und Bevölkerung der Länder* aus dem Jahre 1769. Dieser ebenso energisch wie nüchtern verfasste Text befasst sich mit den biologischen und soziopolitischen Bedingungen der menschlichen Fortpflanzung, allerdings mit dem zentralen Ziel, die Peuplierungspolitik eines Staates zu verbessern. Justi hatte sich mit der Notwendigkeit einer aktiven Bevölkerungspolitik schon häufiger beschäftigt, weil er davon überzeugt war:

⁷³ Hierzu und zum Folgenden Frensdorff: Über das Leben (s. Anm. 17), S. 441ff.

⁷⁴ Für die neuesten Forschungsergebnisse zu Justis Misswirtschaft und Betrug siehe Wakefield: The Disordered Police State (s. Anm. 47), S. 109f.

⁷⁵ Vgl. hierzu Johann Beckmann: Vorrath kleiner Anmerkungen über mancherley gelehrte Gegenstände, Bd. 3. Göttingen 1806, S. 561: »Meine Stiefschwester, damals 14 Jahre alt, ging mit dem Vater nach Cüstrin zu seiner Pflege, und blieb bey ihm bis zu seinem Tode.«

Je volkreicher ein Staat ist, desto blühender sind seine Nahrung und Gewerbe, und desto lebhafter wird die Circulation des Geldes in ihm seyn; weil alle Menschen gemeinschaftlich Beystand und tausenderley Nothwendigkeiten von einander nöthig haben.⁷⁶

1769 geht Justi diesem Grundsatz des Bevölkerungswachstums als Aufgabe des Staates systematisch nach, indem er die Bedingungen der menschlichen Fortpflanzung in medizinischer, aber auch verwaltungspolitischer Hinsicht ausführlich analysiert. Dabei schreckt er auch nicht vor dem Vorschlag zurück, staatliche Bordelle einzurichten, vor allem um eine »unnütze Verschüttung des menschlichen Saamens« zu verhindern.⁷⁷ Seinen wichtigsten staatspolitischen Grundsatz, der Beförderung der »gemeinschaftlichen Glückseligkeit« bleibt Justi auch mit diesen ebenso problematischen wie übergriffigen Vorschlägen treu.

Noch kurz vor seinem Tode gelingt ihm der Abschluss einer Studie, die seine naturwissenschaftlichen und -philosophischen Interessen zu bündeln vermochte: *Geschichte des Erd-Körpers aus seinen äusserlichen und unterirdischen Beschaffenheit hergeleitet und erwiesen.*

2 Aufbau und Beiträge des Bandes

Johann Heinrich Gottlob von Justi hat eine nahezu unüberschaubare Anzahl von Texten verfasst, darunter Monografien, Zeitschriften, Übersetzung, Aufsätze, Rezensionen und Briefe. Dem von den Zeitgenossen und bisweilen noch von der Forschung formulierten Verdikt über den ›Vielschreiber‹ hat schon Frensdorff überzeugend entgegnet, dass Christian Wolff nicht eben weniger publiziert habe und sich dennoch dieses Prädikat niemals zuzog.⁷⁸ Wie in anderen Fällen,⁷⁹ so gilt auch für Justi, dass die argumentationslogische und systematische Valenz seiner Überlegungen gegenüber der Menge seiner Schriften indifferent ist. Zu Recht hat Horst Dreitzel schon 1987 das gewichtigere Urteil gefällt, dass »bisher Justis Tätigkeiten und seine Veröffentlichungen nicht in ihrer Gesamtentwicklung und ihrem inneren Zusammenhang untersucht« worden seien.⁸⁰ An der Tatsache, dass dieses Urteil nach wie

⁷⁶ Johann Heinrich Gottlob Justi: Politische und Finanzschriften über wichtige Gegenstände der Staatskunst, der Kriegswissenschaften und des Cameral- und Finanzwesens. Kopenhagen und Leipzig 1761, S. 199.

⁷⁷ Ebd., S. 62, S. 139.

⁷⁸ Frensdorff: Über das Leben (s. Anm. 17), S. 459.

⁷⁹ Vgl. hierzu Stefan Klingner, Gideon Stiening: Einleitung: Christoph Meiners (1747–1810). Anthropologie und Geschichtsphilosophie in der Spätaufklärung. In: Stefan Klingner, Gideon Stiening (Hg.): Christoph Meiners (1747–1810). Anthropologie und Geschichtsphilosophie in der Spätaufklärung. Berlin, Boston 2023, S. 1–27.

⁸⁰ Dreitzel: Justis Beitrag (s. Anm. 15), S. 160.

vor zutrifft, kann auch der nachfolgende Band nicht viel ändern. Gleichwohl wurde versucht, neben der Fortschreibung der Forschung an Justis Kameral- und Polizeiwissenschaften, Bereiche des justischen Werkes zu erschließen, die bislang eine geringere Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben.

Dazu zählen in einer ersten Sektion zunächst die genuin philosophischen Reflexionsfelder Justis, d. h. seine Naturphilosophie (Jonas Gerlings) ebenso wie seine praktische Metaphysik (Gideon Stiening), seine Religionsphilosophie und Rationaltheologie (Stefan Klingner) und die religiöse Aufklärung seiner Frühschriften (Björn Spiekermann).

Die zweite Sektion beginnt mit einer Studie zum begründungstheoretischen Verhältnis von Politik und Polizei (Keith Tribe), setzt mit Justis Kritik der Leibeigenchaft fort (Marten Seppel) und betrachtet sodann in zwei Studien die Rezeption der justischen Hauptwerke in Russland und Spanien (Danila Raskov und Adriana Luna-Fabritius), die belegen können, dass seine Wirkung europaweit erfolgte. Abschließend wird ein systematischer Überblick über die Forschung der letzten Jahrzehnte zu Justis zentralen Texten gegeben (Ere Nokkala).

Die dritte Sektion setzt mit einer Betrachtung von Justis Kritik der Staatsräson ein (Axel Rüdiger) und geht anschließend zu einer Analyse des Verhältnisses von Kameral- und Polizeiwissenschaften über (Alexandre Mendes Cunha). Eine Studie zu Justis kritischer Auseinandersetzung mit dem Ämterkauf (Susan Richter) beschließt diese Abteilung.

Die vierte und letzte Sektion widmet sich Justis satirischer Schreibweise (Vincenz Pieper) sowie dem Grund und Zweck seiner Zeitschriftenprojekte (Martin Gierl).

Insgesamt – so steht zu hoffen – entstehen die Konturen der weitverzweigten Werkbereiche Justis, die doch auf das Prinzip der »gemeinschaftlichen Glückseligkeit« allesamt abzielen.

Der vorliegende Sammelband geht auf eine Tagung zurück, die von den Herausgebern vom 16.–17. Juni 2022 an der Universität Helsinki ausgerichtet wurde. Die Tagung wurde vom Research Council of Finland (PI Kari Saastamoinen, Projekt: *Cameralism as a European Political Science*) und von der Aue-Stiftung in großzügiger Weise unterstützt, wofür sich die Herausgeber ausdrücklich bedanken. Für die Hilfe bei der Zusammenstellung der Bibliografie geht ein großer Dank an Elisa Kujansuu. Keith Tribe danken wir für die engagierte Prüfung der englischsprachigen Texte.

Wir danken für die Unterstützung der Universität Jyväskylä, Institut für Geschichte und Ethnologie, besonders Direktorin Heli Valtonen und dem ERC-Projekt *Decentring Eighteenth-Century Political Economy: Rethinking Growth, Wealth and*

*Welfare in the Swedish Empire.*⁸¹ Schließlich gilt ein besonderer Dank dem Verlag Walter de Gruyter und dabei insbesondere Serena Pirrotta, Anne Hiller und André Horn, die sich unseres Sammelbands zu Johann Heinrich Gottlob Justi mit großem Engagement annahmen.

81 DEPE | ERC Consolidator Project 2024–2028. Funded by the European Union (ERC, DEPE, 101088549). Views and opinions expressed are however those of the author(s) only and do not necessarily reflect those of the European Union or the European Research Council. Neither the European Union nor the granting authority can be held responsible for them.